



Philosophische Fakultät II

Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Sprechwissenschaft (120 Leistungspunkte) – Auswahl nach Qualifikation (Note) –

vom 15.04.2009

Auf Grund der §§ 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), 18 Hochschulvergabeverordnung LSA vom 26.05.2008 (GVBl. LSA S. 196) und in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprechwissenschaft (120 Leistungspunkte), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren für Masterstudiengang Sprechwissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprechwissenschaft (120 Leistungspunkte) (im Folgenden Studien- und Prüfungsordnung) das Auswahlverfahren für den konsekutiven Masterstudiengang Sprechwissenschaft (120 Leistungspunkte) gemäß § 5 an der Philosophischen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (2) Sie gilt für Studierende, die sich ab Wintersemester 2009/2010 für das erste Fachsemester für den Masterstudiengang Sprechwissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg bewerben.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (4) Die Zulassung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach §§ 2 und 3 Abs. 5 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (6) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg unberührt.

§ 2

Fristen; Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung sowie die weiteren Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 sind für das Wintersemester bis zum 15. Juli d. J. im Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einzureichen. Bei diesen Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

§ 3

Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Neben dem Antrag nach Abs. 1 sind folgende Bewerbungsunterlagen fristgemäß einzureichen:

- a. gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung:
 - 1. Beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
 - 2. Liegt das Abschlusszeugnis noch nicht vor, eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher 4/5 innerhalb des Gesamtstudium erbrachten Leistungen;
 - 3. in Fällen nach Nr. 2 die Berechnung der Durchschnittsnote als gewichtetes arithmetisches Mittel vom Studien- und Prüfungsausschuss;
 - 4. gegebenenfalls Bescheinigung über die Vergleichbarkeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vom Studien- und Prüfungsausschuss.
- b. weitere Unterlagen:
 - 1. gegebenenfalls Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit;
 - 2. Auf Beschluss der Studien- und Prüfungskommission kann die Vorlage eines gültigen phoniatischen Gutachtens eingefordert werden.

(3) Die Überprüfung nach Abs. 2 a) Ziffer 1 obliegt dem Immatrikulationsamt, die der übrigen Kriterien dem Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) In Fällen der Nichterfüllung erteilt die zuständige Stelle nach Abs. 3 einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Masterstudiengang.

§ 4

Auswahlverfahren/Erstellung der Rangliste

(1) Das Auswahlverfahren wird vom Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen. Das Immatrikulationsamt erstellt nach der Überprüfung der Bewerbungsunterlagen (§ 3 Abs. 3) die Rangliste.

(2) Die Rangfolge richtet sich ausschließlich nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. dem errechneten Mittelwert der benoteten Leistungsbescheinigung nach § 3 Abs. 2 Ziffer 3.

(3) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach § 14 Abs. 2 HVVO.

(4) Verbleibende freie Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben.

(5) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erteilt das Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. In ablehnenden Fällen ist er mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 bedingte Zulassung

(1) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 erhalten für den Masterstudiengang Sprechwissenschaft (120 Leistungspunkte) eine bedingte Zulassung. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 spätestens für das Wintersemester bis zum 31.12. d. J. beim Immatrikulationsamt vorgelegt wird (Ausschlussfrist).

(2) Wird die Frist nach Abs. 1 nicht eingehalten, erlischt gemäß § 29 Abs. 2 Ziffer 3 HSG LSA die Zulassung.

§ 6 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren ist abgeschlossen, wenn

- die Nachrücklisten ausgeschöpft sind,
- alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung vergeben sind oder
- die Rektorin bzw. der Rektor der Universität das Vergabeverfahren für abgeschlossen

erklärt.

(2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 15.04.2009 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 10.06.2009 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11. Juni 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor